



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/821	
- öffentlich -	Datum: 09.03.2021	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Radant, Uwe	
	Bearbeiter/in: Radant, Uwe	
Neufassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.04.2021	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
14.06.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen zu beschließen.
2. Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 04.02.2021/Kreistages vom 01.03.2021 zum Haushaltsplan 2021 sind die sich nach der Neufassung des Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte zusätzlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Einrichtung einer mobilen Beratungseinheit bestimmt worden.

Die mobile Beratung erweitert das Aufgabenspektrum des Hauptpflegestützpunktes und verändert seine personelle Besetzung. Beides führt zu einem Änderungsbedarf der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen. Die geltende Richtlinie und die geplante Neufassung sind in Form einer Synopse als Anlage beigefügt.

Da sich die Pauschalen, die der Finanzierung des Pflegestützpunktes nach dem Landesrahmenvertrag Pflegestützpunkte zugrunde liegen, in der Höhe jährlich ändern, ist in dem Entwurf der Neufassung (Anlage 2 zur Richtlinie) vorgesehen, die Angaben auf die Bestandteile der Pauschale (Personalkosten, Verwaltungsgemeinkosten und Sachkostenpauschale) zu beschränken.

Relevanz für den Klimaschutz:

Geplant ist der Einsatz eines Elektrofahrzeugs.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 46.000€

Anlage/n:

Synopse Richtlinie alt/neu

**Richtlinien
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten
Pflegestützpunktes
mit fünf Nebenstellen**

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des § 92 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der Fassung der Änderung durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008 (BGBl. I, S. 874), der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Schleswig-Holstein vom 01.10.2008 und des ab 01.07.2009 geltenden Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein und dem vom Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen Schleswig-Holstein geschlossenen Stützpunktvertrag vom 23.12.2010 soll zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreisgebietes Rendsburg-Eckernförde zum 01.01.2010 ein Pflegestützpunkt eingerichtet werden.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde errichtet, finanziert und führt einen Pflegestützpunkt (mit fünf Nebenstellen) durch, soweit die angemessene Finanzierung durch das Land Schleswig-Holstein und die Pflegekassen sichergestellt ist.

1. Trägerschaft

1.1 Der Pflegestützpunkt soll aus einem zentralen Pflegestützpunkt in Rendsburg und bis zu 5 Nebenstellen in den sich aus der **Anlage 1** ergebenden Regionen im Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehen.

**Richtlinien
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten
Pflegestützpunktes
mit fünf Nebenstellen**

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des § 92 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), [zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 \(BGBl. I S. 239\)](#),

der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Schleswig-Holstein vom 01.10.2008 und des ab 01.07.2009 geltenden Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein und dem vom Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen Schleswig-Holstein geschlossenen Stützpunktvertrag vom 23.12.2010 soll zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreisgebietes Rendsburg-Eckernförde zum 01.01.2010 ein Pflegestützpunkt eingerichtet werden.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde errichtet, finanziert und führt einen Pflegestützpunkt (mit fünf Nebenstellen) durch, soweit die angemessene Finanzierung durch das Land Schleswig-Holstein und die Pflegekassen sichergestellt ist.

1. Trägerschaft

1.1 Der Pflegestützpunkt soll aus einem zentralen Pflegestützpunkt in Rendsburg und bis zu 5 Nebenstellen in den sich aus der **Anlage 1** ergebenden Regionen im Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehen.

- 1.2 Träger des zentralen Pflegestützpunktes wird der Kreis Rendsburg- Eckernförde.
- 1.3 Die Trägerschaft für Nebenstellen kann vom Kreis Rendsburg-Eckernförde auf Antrag von kreisangehörigen Kommunen vertraglich auf diese übertragen werden. Ebenso auf anerkannte freie Träger der Wohlfahrts-pflege, wenn sie ein Kuratorium bilden, in dem alle relevanten Anbieter zusammen arbeiten. Sie haben die Nebenstelle trägerübergreifend zu führen.
- 1.4 Anträge auf Anerkennung als Nebenstelle sind unter Vorlage einer Konzeption an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten. Die Entscheidung wird vom Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages getroffen.

2. Name und Sitz

- 2.1 Der Pflegestützpunkt führt den Namen „Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ (nachfolgend genannt „Pflegestützpunkt“).
- 2.2 Der zentrale Pflegestützpunkt hat seinen Sitz im Kreishaus Rendsburg.
- 2.3 Für die Nebenstellen erfolgt keine feste Standortbestimmung. Die Regionen, für die jeweils eine Nebenstelle zugelassen werden kann, sind in der Anlage 1 PSP Nord, PSP Nord-Ost, PSP Süd-Ost, PSP Süd und PSP Mitte-West dargestellt. Bei der Zulassung sind auch Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.
- 2.4 Die Standorte der Nebenstellen sollen zentral liegen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein und

- 1.2 Träger des zentralen Pflegestützpunktes wird der Kreis Rendsburg- Eckernförde.
- 1.3 Die Trägerschaft für Nebenstellen kann vom Kreis R Rendsburg-Eckernförde auf Antrag von kreisangehörigen Kommunen vertraglich auf diese übertragen werden. Ebenso auf anerkannte freie Träger der Wohlfahrts-pflege, wenn sie ein Kuratorium bilden, in dem alle relevanten Anbieter zusammen arbeiten. Sie haben die Nebenstelle trägerübergreifend zu führen.
- 1.4 Anträge auf Anerkennung als Nebenstelle sind unter Vorlage einer Konzeption an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten. Die Entscheidung wird vom Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages getroffen.

2. Name und Sitz

- 2.1 Der Pflegestützpunkt führt den Namen „Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ (nachfolgend genannt „Pflegestützpunkt“).
- 2.2 Der zentrale Pflegestützpunkt hat seinen Sitz im Kreishaus Rendsburg.
- 2.3 Für die Nebenstellen erfolgt keine feste Standortbestimmung. Die Regionen, für die jeweils eine Nebenstelle zugelassen werden kann, sind in der Anlage 1 PSP Nord, PSP Nord-Ost, PSP Süd-Ost, PSP Süd und PSP Mitte-West dargestellt. Bei der Zulassung sind auch Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.
- 2.4 Die Standorte der Nebenstellen sollen zentral liegen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein und

den Besuchern einen barrierefreien Zugang ermöglichen.

3. Aufgaben

3.1 Die Aufgaben des Pflegestützpunktes ergeben sich aus § 92 c Abs. 2 SGB XI und sind

- umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei Inanspruchnahme der Leistungen
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Bereuungsangebote

3.2 Der zentrale Pflegestützpunkt hat folgende Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege eines Netzwerkes ambulanter, stationärer und ehrenamtlicher Angebote
- die Angebote der Nebenstellen koordinieren
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote
- Erstellung und Pflege einer umfassenden Datenbank über die Pflege- und Hilfeinfrastruktur im Kreisgebiet

den Besuchern einen barrierefreien Zugang ermöglichen.

3. Aufgaben

3.1 Die Aufgaben des Pflegestützpunktes ergeben sich aus § 92 c Abs. 2 SGB XI und sind

- umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei Inanspruchnahme der Leistungen
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Bereuungsangebote

3.2 Der zentrale Pflegestützpunkt hat folgende Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege eines Netzwerkes ambulanter, stationärer und ehrenamtlicher Angebote
- die Angebote der Nebenstellen koordinieren
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote
- Erstellung und Pflege einer umfassenden Datenbank über die Pflege- und Hilfeinfrastruktur im Kreisgebiet

- Zusammenarbeit grundsätzlicher Art mit den an der pflegerischen Versorgung Beteiligten wie z.B. Ärzten, Krankenhäusern, Pflegekassen, Krankenkassen, ambulanten Diensten, Pflegeheimen, ergänzenden Hilfsdiensten, Heimaufsicht
- Kooperation mit anderen Pflegestützpunkten und überörtlichen Trägern
- Auswertung und Beurteilung der erhobenen Daten, Nachweis der Ergebnisqualität
- Erstellung von Quartals- und Jahresberichten
- Unterstützung der Sozial- und Pflegebedarfsplanung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Festlegung und Überprüfung von Zielen

3.3 Die nicht dem zentralen Pflegestützpunkt obliegenden Aufgaben werden von den Nebenstellen wahrgenommen, die eng mit dem zentralen Pflegestützpunkt zusammen arbeiten. Sie werden auch aufsuchend tätig.

3.4 Eine besondere Aufgabe des zentralen Pflegestützpunktes und der Nebenstellen ist es, Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen zu gewinnen und sie nachhaltig einzubeziehen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Dies gilt auch für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen.

3.5 Die Mitarbeiter des zentralen Pflegestützpunktes und der Nebenstellen sind verpflichtet, ihre fachliche Beratung von ratsuchenden Menschen nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig zu gestalten.

- Zusammenarbeit grundsätzlicher Art mit den an der pflegerischen Versorgung Beteiligten wie z.B. Ärzten, Krankenhäusern, Pflegekassen, Krankenkassen, ambulanten Diensten, Pflegeheimen, ergänzenden Hilfsdiensten, Heimaufsicht
- Kooperation mit anderen Pflegestützpunkten und überörtlichen Trägern
- Auswertung und Beurteilung der erhobenen Daten, Nachweis der Ergebnisqualität
- Erstellung von Quartals- und Jahresberichten
- Unterstützung der Sozial- und Pflegebedarfsplanung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Festlegung und Überprüfung von Zielen
- **mobile Beratung**

3.3 Die nicht dem zentralen Pflegestützpunkt obliegenden Aufgaben werden von den Nebenstellen wahrgenommen, die eng mit dem zentralen Pflegestützpunkt zusammen arbeiten. Sie werden auch aufsuchend tätig.

3.4 Eine besondere Aufgabe des zentralen Pflegestützpunktes und der Nebenstellen ist es, Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen zu gewinnen und sie nachhaltig einzubeziehen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Dies gilt auch für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen.

3.5 Die Mitarbeiter des zentralen Pflegestützpunktes und der Nebenstellen sind verpflichtet, ihre fachliche Beratung von ratsuchenden Menschen nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig zu gestalten.

3.6 Die Pflegeberatung im Sinne des § 7 a SGB XI ist nicht Bestandteil der Aufgaben des Pflegestützpunktes.

3.7 Den Pflegeberatern der Pflege- und Krankenkassen sind in den Nebenstellen des Pflegestützpunktes nach Absprache anlassorientiert die Räumlichkeiten zur individuellen Beratung der Versicherten zur Verfügung zu stellen.

4. Personelle Besetzung

4.1 Die Aufgabenerledigung hat im zentralen Pflegestützpunkt und in den Nebenstellen durch geeignete Fachkräfte in einem Umfang von max. 2,0 Vollzeitstellen zu erfolgen. Der zentrale Pflegestützpunkt soll darüber hinaus mit einer 0,5 Vollzeitstelle für administrative und Serviceaufgaben ausgestattet werden.

Die Verteilung der 2,0 Vollzeitanteile Fachkräfte auf den zentralen Pflegestützpunkt und die Nebenstellen erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der Nebenstellen und des Umfangs der ihnen übertragenen Aufgaben.

4.2 Für die in der Beratung des zentralen Pflegestützpunktes sowie in den Nebenstellen tätigen Beraterinnen und Berater gilt folgendes Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit / Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Studium und / oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft.

Erfahrungen in der jeweils anderen Profession sind wünschenswert.

Die Verwaltungskraft soll über eine ausreichende Verwaltungserfahrung verfügen.

3.6 Die Pflegeberatung im Sinne des § 7 a SGB XI ist nicht Bestandteil der Aufgaben des Pflegestützpunktes.

3.7 Den Pflegeberatern der Pflege- und Krankenkassen sind in den Nebenstellen des Pflegestützpunktes nach Absprache anlassorientiert die Räumlichkeiten zur individuellen Beratung der Versicherten zur Verfügung zu stellen.

4. Personelle Besetzung

4.1 Die Aufgabenerledigung hat im zentralen Pflegestützpunkt und in den Nebenstellen durch geeignete Fachkräfte in einem Umfang von max. **2,5** Vollzeitstellen zu erfolgen. Der zentrale Pflegestützpunkt soll darüber hinaus mit einer **0,75** Vollzeitstelle für administrative und Serviceaufgaben ausgestattet werden.

Die Verteilung der **2,5** Vollzeitanteile Fachkräfte auf den zentralen Pflegestützpunkt und die Nebenstellen erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der Nebenstellen und des Umfangs der ihnen übertragenen Aufgaben, wobei **0,5 VZÄ auf die mobile Beratung entfallen.**

4.2 Für die in der Beratung des zentralen Pflegestützpunktes sowie in den Nebenstellen tätigen Beraterinnen und Berater gilt folgendes Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit / Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Studium und / oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft.

Erfahrungen in der jeweils anderen Profession sind wünschenswert.

Die Verwaltungskraft soll über eine ausreichende Verwaltungserfahrung verfügen.

4.3 Die Suche und Einstellung geeigneter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für

- den zentralen Pflegestützpunkt erfolgt durch die Kreisverwaltung
- die Nebenstellen durch die zugelassenen Träger.

5. Sächliche Ausstattung

5.1 Die Kreisverwaltung stellt eine geeignete räumliche Unterbringung für den zentralen Pflegestützpunkt zur Verfügung. Für die Nebenstellen ist das durch den jeweils zugelassenen Träger sicherzustellen.

5.2 Die technische Ausstattung der Räumlichkeiten hat die Anforderungen an ein modernes Büro mit PC-Arbeitsplätzen, Internetzugang, FAX, Kopierer, Drucker, Telefon und Anrufbeantworter zu berücksichtigen.

6. Finanzierung

6.1 Die Finanzierung des Pflegestützpunktes im Kreis Rendsburg-Eckernförde erfolgt auf der Basis der Regelungen in § 5 des Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein vom 30.06.2009 und des Stützpunktvertrages mit den Pflege- und Krankenkassen vom 23.12.2010.

6.2 Die Aufwendungen für den Pflegestützpunkt (Zentrale und Nebenstellen) —ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Berechnung.

6.3 Jede Nebenstelle i.S. von Zf. 1.3 erhält einen nach ihrem Einzugsgebiet gewichteten Finanzierungsanteil zu der

4.3 Die Suche und Einstellung geeigneter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für

- den zentralen Pflegestützpunkt erfolgt durch die Kreisverwaltung
- die Nebenstellen durch die zugelassenen Träger.

5. Sächliche Ausstattung

5.1 Die Kreisverwaltung stellt eine geeignete räumliche Unterbringung für den zentralen Pflegestützpunkt zur Verfügung. Für die Nebenstellen ist das durch den jeweils zugelassenen Träger sicherzustellen.

5.3 Die technische Ausstattung der Räumlichkeiten hat die Anforderungen an ein modernes Büro mit PC-Arbeitsplätzen, Internetzugang, FAX, Kopierer, Drucker, Telefon und Anrufbeantworter zu berücksichtigen.

6. Finanzierung

6.1 Die Finanzierung des Pflegestützpunktes im Kreis Rendsburg-Eckernförde erfolgt auf der Basis der Regelungen in § 5 des [jeweils geltenden](#) Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein ~~vom~~ [30.06.2009](#) und des Stützpunktvertrages mit den Pflege- und Krankenkassen vom 23.12.2010.

6.2 Die Aufwendungen für den Pflegestützpunkt (Zentrale und Nebenstellen) —ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Berechnung.

6.3 Jede Nebenstelle i.S. von Zf. 1.3 erhält einen nach ihrem Einzugsgebiet gewichteten Finanzierungsanteil zu der

übertragenen Aufgabenerfüllung bezogen auf ihren Anteil an Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Zuwendung erfolgt jährlich als Fehlbetragsfinanzierung. Hierfür ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde für jedes Geschäftsjahr (als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr) bis zum 30.06. des Vorjahres ein Budgetplan (Einnahme- und Ausgabeplanung) vorzulegen.

6.4 Die Nebenstellen können über die ihnen übertragenen Pflegestützpunktaufgaben hinaus zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese durch Dritte zusätzlich finanziert werden.

7. Abrechnung

7.1 Die ordnungsgemäße Verwendung des Kreiszuschusses ist von den Nebenstellen in einem Verwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Einnahme- und Ausgaberechnung) und einem Sachbericht bis zum 31.03. des folgenden Jahres nachzuweisen.

7.2 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass eine Nebenstelle die ihr zugewiesenen Mittel nicht verbrauchen konnte, so ist der Anteil der nicht verbrauchten Mittel an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erstatten.

7.3 Kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit der Nebenstelle, sind Zuwendungsbeträge für den anteilig nicht mehr zu finanzierenden Zuwendungszeitraum durch die Nebenstelle zu erstatten.

übertragenen Aufgabenerfüllung bezogen auf ihren Anteil an Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Zuwendung erfolgt jährlich als Fehlbetragsfinanzierung. Hierfür ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde für jedes Geschäftsjahr (als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr) bis zum 30.06. des Vorjahres ein Budgetplan (Einnahme- und Ausgabeplanung) vorzulegen.

6.4 Die Nebenstellen können über die ihnen übertragenen Pflegestützpunktaufgaben hinaus zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese durch Dritte zusätzlich finanziert werden.

7. Abrechnung

7.1 Die ordnungsgemäße Verwendung des Kreiszuschusses ist von den Nebenstellen in einem Verwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Einnahme- und Ausgaberechnung) und einem Sachbericht bis zum 31.03. des folgenden Jahres nachzuweisen.

7.2 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass eine Nebenstelle die ihr zugewiesenen Mittel nicht verbrauchen konnte, so ist der Anteil der nicht verbrauchten Mittel an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erstatten.

7.3 Kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit der Nebenstelle, sind Zuwendungsbeträge für den anteilig nicht mehr zu finanzierenden Zuwendungszeitraum durch die Nebenstelle zu erstatten.

8. Qualitätssicherung

Der Kreis gewährleistet als Träger des zentralen Pflegestützpunktes die fachliche und sachliche Qualität (Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität) der Einrichtung entsprechend des ab 01.07.2009 geltenden Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein. Die Träger der Nebenstellen sind verpflichtet, diese Qualitätsstandards ebenfalls einzuhalten.

9. Datenschutz

Die Aufgabenerledigung hat unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 35 SGB I, § 67 SGB X, 92 c Abs. 7 SGB XI) zu erfolgen.

10. In Kraft treten

Die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen treten nach dem Beschluss des Kreistages vom 30.09.2009 am 01.01.2010 in Kraft und werden nach Ablauf von zwei Jahren unter Berücksichtigung der bis dahin gesammelten Erfahrungen überprüft.

Anlagen

8. Qualitätssicherung

Der Kreis gewährleistet als Träger des zentralen Pflegestützpunktes die fachliche und sachliche Qualität (Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität) der Einrichtung entsprechend des ~~ab 01.07.2009~~ geltenden Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein. Die Träger der Nebenstellen sind verpflichtet, diese Qualitätsstandards ebenfalls einzuhalten.

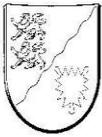
9. Datenschutz

Die Aufgabenerledigung hat unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 35 SGB I, § 67 SGB X, 92 c Abs. 7 SGB XI) zu erfolgen.

10. In Kraft treten

Die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen treten nach dem Beschluss des Kreistages vom**2021** am **.2021** in Kraft. ~~und werden~~ **Die mobile Beratung wird nach Ablauf von zwei Jahren zum 31.12.2021** unter Berücksichtigung der bis dahin gesammelten Erfahrungen überprüft.

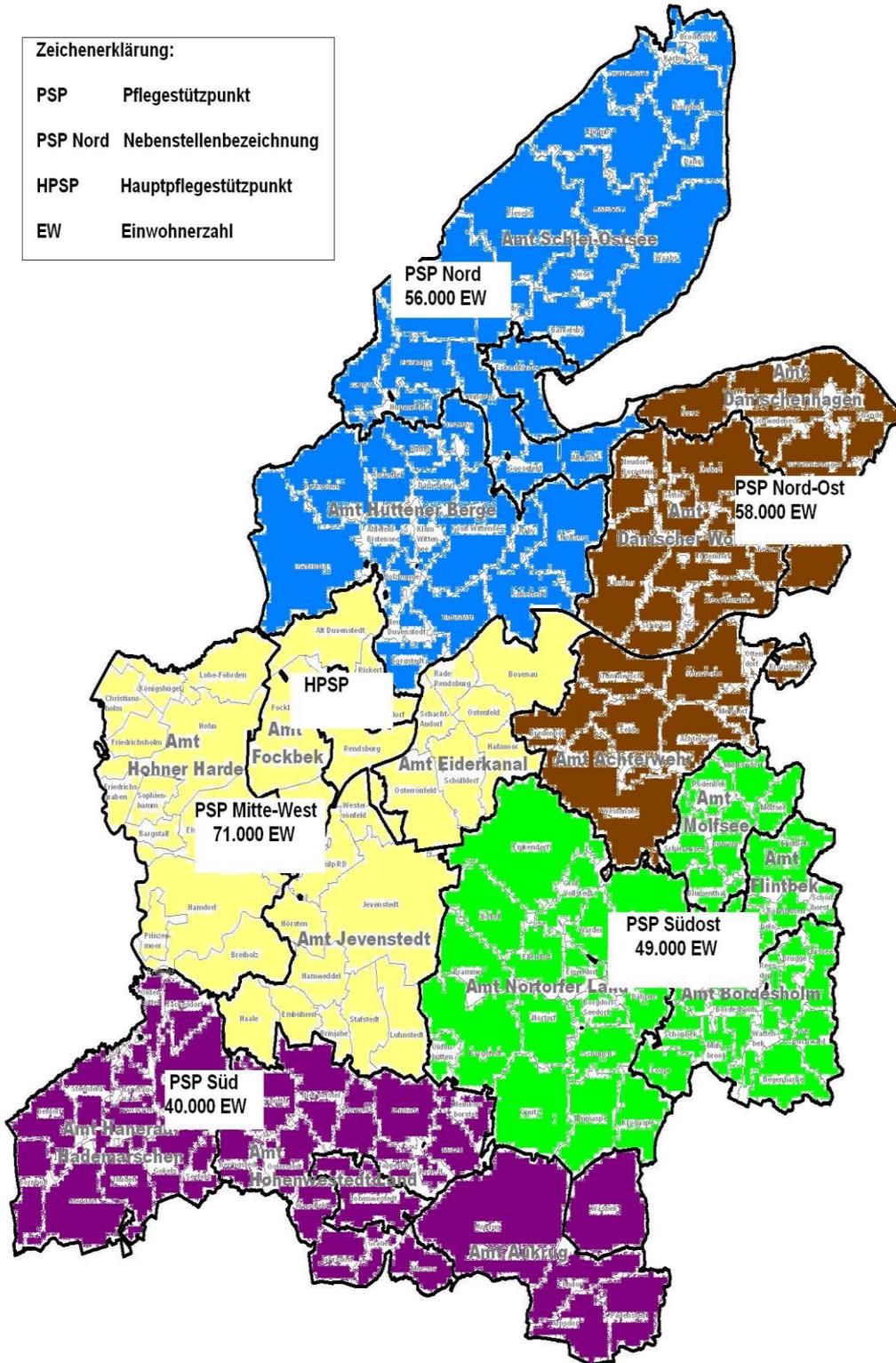
Anlagen



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Pflegestützpunkt
- Nebenstellenregionen

Zeichenerklärung:	
PSP	Pflegestützpunkt
PSP Nord	Nebenstellenbezeichnung
HPSP	Hauptpflegestützpunkt
EW	Einwohnerzahl



Anlage 2**zu Zf. 6.2 (Finanzierung des Pflegestützpunktes) der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen**

Die Aufwendungen für den Betrieb des Pflegestützpunktes werden entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 2 des Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein vom 30.06.2009 als Pauschale festgestellt, die sich aus nachstehender Berechnung ergibt:

Als Grundlage für die Ermittlung der Pauschale dient der jeweils von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) herausgegebene Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und zwar

Anlage 2**zu Zf. 6.2 (Finanzierung des Pflegestützpunktes) der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen**

Die Aufwendungen für den Betrieb des Pflegestützpunktes werden entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 2 des Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein ~~vom 30.06.2009~~ als Pauschale festgestellt, ~~die sich aus nachstehender Berechnung ergibt:~~

Als Grundlage für die Ermittlung der Pauschale dient der jeweils von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) herausgegebene Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. ~~und zwar~~ Die Pauschalen werden jeweils durch eine Protokollnotiz zum Landesrahmenvertrag Pflegestützpunkte festgelegt. Neben den Personalkosten fließen in die Pauschale 10% der Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten und eine Sachkostenpauschale je Arbeitsplatz in Höhe von 12.300€ ein.

Bezeichnung	Aktueller Wert *	Insgesamt
Personalkosten:		
1. Jahreswert lt. Personalkostentabelle (alte Bundesländer) – Fachkraft Sozialpädagogik Entgeltgruppe 9 (TVöD)	57.600 € x 2 Fachkräfte	115.200,00 €
2. Jahreswert lt. Personalkostentabelle (alte Bundesländer) – Allgemeiner Verwaltungsdienst Entgeltgruppe 6 (TVöD)	42.900,00 € x 0,5 Vollzeitkraft	21.450,00 €
<i>Zwischensumme</i>		136.650,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (10 % der Personalkosten)		13.665,00 €
Sachkostenpauschale je Kraft	15.600,00 € x 2,5 Vollzeitkräfte	39.000,00 €
Gesamtkosten		189.315,00 €

* Aktuell: „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2008/2009) – Materialien KGSt. 7/2008“

An den Gesamtkosten von jährlich 189.315,00 € beteiligen sich

- das Land Schleswig-Holstein als freiwillige Leistung nach Maßgabe des Haushalts und nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung,
- die Pflege- und Krankenkassen und
- der Kreis Rendsburg-Eckernförde als freiwillige Leistung nach Maßgabe des Haushalts

mit je einem Drittel, d.h., 63.105,00 €/Jahr.

Bezeichnung	Aktueller Wert *	Insgesamt
Personalkosten:		
1. Jahreswert lt. Personalkostentabelle (alte Bundesländer) – Fachkraft Sozialpädagogik Entgeltgruppe 9 (TVöD)	57.600 € x 2 Fachkräfte	115.200,00 €
2. Jahreswert lt. Personalkostentabelle (alte Bundesländer) – Allgemeiner Verwaltungsdienst Entgeltgruppe 6 (TVöD)	42.900,00 € x 0,5 Vollzeitkraft	21.450,00 €
<i>Zwischensumme</i>		136.650,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (10 % der Personalkosten)		13.665,00 €
Sachkostenpauschale je Kraft	15.600,00 € x 2,5 Vollzeitkräfte	39.000,00 €
Gesamtkosten		189.315,00 €

An den Gesamtkosten ~~von jährlich 189.315,00 €~~ beteiligen sich

- das Land Schleswig-Holstein als freiwillige Leistung nach Maßgabe des Haushalts und nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung,
- die Pflege- und Krankenkassen und
- der Kreis Rendsburg-Eckernförde als freiwillige Leistung nach Maßgabe des Haushalts

mit je einem Drittel, ~~d.h., 63.105,00 €/Jahr.~~